

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vom 4. September 2012
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die am 3. September 2012 unter Beschlussnummer 1343 erlassene
Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung wird in § 5 Abs. 2 geändert.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. „Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat
 - a) für Kindergartenkinder unter 3 Jahren und Krippenkinder bei einer Buchungszeit von

1 - 2 Stunden	203,00 €
mehr als 2 - 3 Stunden	213,00 €
mehr als 3 - 4 Stunden	223,00 €
mehr als 4 - 5 Stunden	235,00 €
mehr als 5 - 6 Stunden	245,00 €
mehr als 6 - 7 Stunden	257,00 €
mehr als 7 - 8 Stunden	267,00 €
mehr als 8 - 9 Stunden	277,00 €

Ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gelten die Gebühren für Kinder ab 3 Jahren.

- b) für Kindergartenkinder ab 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

3 - 4 Stunden	138,00 €
mehr als 4 - 5 Stunden	145,00 €
mehr als 5 - 6 Stunden	150,00 €
mehr als 6 - 7 Stunden	157,00 €
mehr als 7 - 8 Stunden	162,00 €
mehr als 8 - 9 Stunden	167,00 €

Für Kinder ab 3 Jahren wird bei der Bescheiderstellung die staatlich geförderte Ermäßigung von 100,00 € berücksichtigt.“

Die 4. Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung tritt zum
1. September 2021 in Kraft.

Straßkirchen, 02.07.2021

Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister

Beschlussnummer 7.4 vom 28.06.2021
Bekanntmachung vom 07.07.2021